



Amtliche Mitteilung Nr. 32/2020

Geschäftsordnung des Wissenschaftlichen Beirats der TH Köln

vom 27.11.2020

herausgegeben am 30.11.2020

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in Verbindung mit dem Präsidiumsbeschluss zur Errichtung eines Wissenschaftlichen Beirats der TH Köln vom 05.06.2019, ergänzt durch Beschluss des Präsidiums vom 25.11.2020, wurde die folgende Geschäftsordnung am 20.10.2020 vom Wissenschaftlichen Beirat der TH Köln beschlossen und am 25.11.2020 vom Präsidium der TH Köln genehmigt:

Inhalt

§ 1 Mitglieder	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Vorsitz.....	4
§ 4 Sitzungen.....	5
§ 5 Ergebnisse.....	6
§ 6 Kommunikation	6
§ 7 Schlussbestimmungen	6

§ 1 Mitglieder

(1) Anzahl und Selbstverständnis

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus acht bis zehn Nicht-Mitgliedern der TH Köln. Sie sollen das gesamte wissenschaftliche Spektrum der TH Köln abbilden. Eine geschlechterparitätische Besetzung des Beirats wird angestrebt. Die Mitgliedschaft wird ehrenamtlich und als persönliches Mitglied ausgeübt.

(2) Ernennung und Bestellung, Abberufung

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat ernannt und durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich bestellt. Eine Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(3) Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; sie wird den jeweiligen Mitgliedern im Bestellungsschreiben mitgeteilt. Eine sich anschließende oder erneute Bestellung ist zulässig. Bis zur Neubestellung oder Wiederbestellung eines Beiratsmitglieds ist die Amtszeit einer Amtsinhaberin oder eines Amtsinhabers verlängert. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, bestellt die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Senat ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.

(4) Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2 Aufgaben

Der Wissenschaftliche Beirat berät das Präsidium in wesentlichen wissenschaftlichen Angelegenheiten. Er gibt dem Präsidium der TH Köln Anregungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Profilbildung der TH Köln, zur langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Forschung, einschließlich der Wechselwirkung mit Lehre und Studium. Er zeigt mit einer Sichtweise von außen gegebenenfalls bestehende gesellschaftliche Bedarfe auf und gibt Impulse. Diese Aufgabe umfasst auch die Beratung bei der Planung von größeren wissenschaftlichen Vorhaben.

§ 3 Vorsitz

(1) Aufgaben

Der Wissenschaftliche Beirat wird durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden geleitet. Sie oder er leitet die Sitzungen, vertritt den Beirat innerhalb der Hochschule und berichtet dem Präsidium über die Ergebnisse der Beratungen des Beirats.

(2) Stellvertretung

Im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden übernimmt eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender die Aufgaben des Vorsitzes. In Sit-

zungen des Wissenschaftlichen Beirats übernimmt im Falle der Verhinderung beider Vorsitzender das an Jahren älteste anwesende Mitglied die Leitung der Sitzung.

(3) Wahl

Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sowie die Mitglieder des Präsidiums.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen). Soweit in einem ersten oder zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit auf eine Person entfällt, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält; im Falle gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 4 Sitzungen

(1) Einberufung

Der Wissenschaftliche Beirat wird mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden einberufen. Zu der konstituierenden Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats lädt die Präsidentin bzw. der Präsident der TH Köln ein.

An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats nehmen dessen Mitglieder teil sowie als ständige Gäste:

- die Mitglieder des Präsidiums
- die Gleichstellungsbeauftragte sowie
- die Protokollführung.

Die Einladung zu einer Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungsunterlagen sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung versendet werden. Einladung und Sitzungsunterlagen können elektronisch versendet werden, sofern vertraulich zu behandelnde Unterlagen und Niederschriften nicht enthalten sind.

(2) Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende schlägt mit der Einladung die Tagesordnung für die Beiratssitzung vor. Die Präsidentin oder der Präsident der TH Köln lässt der oder dem Vorsitzenden hierfür rechtzeitig einen Entwurf zukommen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können weitere Tagesordnungspunkte oder Änderungen vorschlagen. Der Wissenschaftliche Beirat beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung. Bei der Festlegung der Tagesordnung sollen Anregungen des Präsidiums Berücksichtigung finden.

(3) Teilnahme von Gästen und Stellungnahmen

Die Dekaninnen oder Dekane der Fakultäten, die von der Beratung im Wissenschaftlichen Beirat betroffen sind, werden über die entsprechenden Tagesordnungspunkte durch das Präsidium im Vorfeld informiert. Sofern fakultätsbetreffende Stellungnahmen

des Wissenschaftlichen Beirats vorgesehen sind, werden die jeweiligen Dekaninnen und Dekane zu der betreffenden Sitzung eingeladen. Zudem können sie schriftliche Stellungnahmen abgeben. Weitere sachverständige Gäste können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(4) Nicht-Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind nicht-öffentlich, sofern der Wissenschaftliche Beirat nicht bezogen auf eine Sitzung oder einen Tagesordnungspunkt anderweitig entscheidet.

(5) Vertraulichkeit

Die Sitzungen und die den Mitgliedern und ggf. Gästen zugesendeten Unterlagen sind vertraulich.

(6) Reisekosten

Die notwendigen Reisekosten der Beiratsmitglieder zur Teilnahme an den Beiratssitzungen werden nach den einschlägigen Bestimmungen auf Antrag erstattet.

§ 5 Ergebnisse

Der Wissenschaftliche Beirat stellt dem Präsidium der TH Köln die Ergebnisse seiner Beratungen in geeigneter Weise zur Verfügung. Kommt es zu einer konkreten Anregung oder Empfehlung an das Präsidium, soll diese begründet werden. Die Ergebnisse der Sitzungen werden in Form eines Ergebnisprotokolls dokumentiert.

§ 6 Kommunikation

Das Präsidium sieht es als seine Aufgabe an, die Themen und Ergebnisse der Beratungen in die Hochschule zu kommunizieren. Die Leitungen der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen und der Hochschulreferate werden über die Tagesordnung und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats in geeigneter Weise informiert. Das Präsidium berichtet dem Senat regelmäßig über die Ergebnisse der Beratungen des Wissenschaftlichen Beirats.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen) und der Genehmigung des Präsidiums.

(2) Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Beirats vom 20.10.2020
und nach Genehmigung durch das Präsidiums der TH Köln vom 25.11.2020.

Köln, 27.11.2020

Der Präsident der TH Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

TH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
www.th-koeln.de

Technology
Arts Sciences
TH Köln